

VG Ansbach

Beschluss vom 4.6.2007

Tenor

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Gemäß § 33 Abs. 1 RVG setzt das Gericht auf Antrag durch Beschluss den Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert; vgl. § 2 Abs. 1 RVG) selbständig fest, da wegen der Gerichtskostenfreiheit des vorliegenden Verfahrens nach § 83 b AsylVfG ein für die Gerichtsgebühren maßgebender Wert fehlt. Dabei bestimmt sich der Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem AsylVfG nach § 30 RVG, wenn – wie hier – dem Rechtsanwalt der unbedingte Auftrag zur Erledigung der Rechtssache ab dem 1. Juli 2004 erteilt wurde (§ 61 Abs. 1 Satz 1 RVG).

Der Gegenstandswert ist vorliegend auf 3.000,00 EUR festzusetzen, weil § 30 RVG für die Zeit ab Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (1. Januar 2005) dahin gehend auszulegen ist, dass Klageverfahren, die die Asylanerkennung und/oder die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG betreffen (ggf. einschließlich weiterer nachrangiger Schutzbegehren), mit einem Wert von 3.000,00 EUR zu veranschlagen sind (so Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21. Dezember 2006 - 1 C 29.03; vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2007 - 1 C 22.04 sowie Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13. Februar 2007 - 23 B 06.31047 und 23 B 06.31049; a. A. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4. Dezember 2006 - 9 A 4128/06.A; VG München, Beschluss vom 2. Februar 2007 - M 15 K 06.50332; VG Würzburg, Beschluss vom 2. Mai 2007 - W 7 07.30084). Das hier entscheidende Gericht schließt sich insoweit aus Gründen der Rechtseinheit den zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs an.

Dem vorliegenden Rechtsstreit war materiellrechtlich die seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 geltende Rechtslage zugrunde zu legen (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Demzufolge ist bei der Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung von der Auslegung des § 30 RVG im Sinne der zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auszugehen und ihr, weil Klagegegenstand im Wesentlichen die Frage des (weiteren) Vorliegens von Verfolgungsschutz im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG war, ein Gegenstandswert von 3.000,00 EUR zugrunde zu legen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.